

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Allianz für Aachen – Johannes Paul II Str. 1 – 52062 Aachen

Herrn Oberbürgermeister
Marcel Philipp
-Rathaus-
52058 Aachen

Eingang bei FB 01

13. Okt. 2016

Markus Mohr u. Wolfgang Palm

Allianz für Aachen (AfA)
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II-Str. 1
52062 Aachen

13. Oktober 2016

Ratsanfrage: Ehen von Minderjährigen in Aachen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Deutschland sollen laut Bericht der „Welt“ vom 14.08.2016 mittlerweile wieder über 1.000 Kinderehen durch die Bundesländer gezählt worden sein. Die Dunkelziffer soll wesentlich höher liegen.

Grundsätzlich sind Ehen von Minderjährigen nach deutschem Recht nach Maßgabe von § 1303 BGB ab einem Mindestalter von 16 Jahren möglich, sofern der andere Ehepartner volljährig ist und ein Familiengericht dem Antrag auf Befreiung von der Volljährigkeitsvorschrift des einen Ehepartners stattgibt.

Mit dem Zuzug sogenannter „Flüchtlinge“ steigt auch die Zahl der Minderjährigenehen in Deutschland. Fraglich sind hierbei häufig die Freiwilligkeit der Eheschließung und die Vereinbarkeit mit deutschem Recht.

Grundsätzlich besteht eine Anerkennungspflicht von im Ausland geschlossenen Ehen. Ob eine im Ausland wirksam geschlossene Ehe jedoch auch nach deutschem Recht anerkannt wird, ist insbesondere nach Artikel 6 EGBGB zu prüfen. Hiernach ist eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat vor kurzem die nach islamischem Recht geschlossene Ehe eines Syrers mit seiner bei Eheschließung 14-jährigen Cousine nach

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

deutschem Recht anerkannt und somit eine sogenannte „Kinderehe“ nach islamischem Recht auf deutschem Boden legitimiert.

Auch die Rechte von als sogenannten „Flüchtlings“ zugewanderten Kindern und Jugendlichen sind, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, genauso wie die Rechte deutscher Kinder und Jugendlicher zu wahren. Der Schutz von Kindern und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen müssen in Deutschland weiterhin höchste Priorität haben.

In diesem Zusammenhang sind die Fallzahlen in Aachen und die Verfahrensweisen der Verwaltung bei Bekanntwerden solcher Fälle von Interesse.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Ehen zwischen Volljährigen und Minderjährigen, sowie zwischen Minderjährigen und Minderjährigen bestehen in Aachen? In wie vielen Fällen davon ist mindestens ein Ehepartner unter 16?**
- 2. Zu wie vielen Eheschließungen mit mindestens einem minderjährigen Partner kam es in Aachen in den Jahren 2014, 2015 und bisher aktuell in 2016?**
- 3. Wie viele Gesuche zur Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen, bei denen mindestens einer der Partner minderjährig ist, gab es in den Jahren 2014, 2015 und bisher aktuell 2016 in Aachen, und wie vielen dieser Gesuche wurde jeweils (nach Jahr) stattgegeben?**
- 4. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat sich mit der Anerkennung religiös geschlossener Ehen unter Beteiligung minderjähriger Ehepartner beschäftigt und kommt unter dem Aktenzeichen WD 7 – 3000 – 019/16 zu dem Schluss:**

Hinsichtlich der in § 1303 Abs. 2 BGB gezogenen Altersgrenze von 16 Jahren soll nicht jede Unterschreitung einen Verstoß gegen den (deutschen) „ordre public“ darstellen. Aus Gründen des Kindeswohls und

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

zum Schutz der verfassungsrechtlich garantierten sexuellen Selbstbestimmung wird die im deutschen Sexualstrafrecht gezogene Grenze von 14 Jahren (vgl. § 176 Abs. 1 StGB12) als unverzichtbarer Mindeststandard herangezogen. In der Rechtsprechung ist eine Ehemündigkeit mit neun oder zehn Jahren daher für eindeutig ordre public-widrig befunden worden. Gegenteilige Entscheidungen sind für Sachverhalte ergangen, in denen ein Ehepartner das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres soll eine unter Würdigung aller Umstände stattfindende Einzelfallabwägung für die Vereinbarkeit mit Art. 6 EGBGB maßgebend sein

Steht die Verwaltung der Anerkennung von religiös geschlossenen Ehen mit 14 bzw. 15 Jährigen Kindern an Aachener Standesämtern ablehnend gegenüber, oder zieht sie ähnlich dem wissenschaftlichen Dienst, Einzelfallabwägungen in Betracht?

- 5. Wie viele Frauen, die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig waren, werden aktuell in Aachener Frauenhäusern betreut?**

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mohr

Wolfgang Palm

Für die Ratsgruppe

Markus Mohr